

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn
 Jährlich Fr. 6. —
 Halbjährlich Fr. 3. —
 Franko durch die ganze
 Schweiz:
 Jährlich Fr. 6. —
 Halbjährlich Fr. 3. —
 Für das Ausland:
 Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Pettzeile oder
 deren Raum,
 (8 Pf. für Deutschland).
 Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark.
 Briefe und Gelder franko

Abonnementseinladung.

Wie es zu hoffen und zu erwarten war, hat infolge der Obligatorischerklärung für den Pfarrklerus die Abonnentenzahl der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ in erheblichem Maße zugenommen; sie ist auf nahezu 700 gestiegen. Möge auch das kommende Jahr wieder einen Fortschritt aufweisen! Den vielen Mitarbeitern unsern herzlichsten Dank!

Der Umstand, daß der Redaktor der „K.-Z.“ in einer nicht gerade zu den kleinsten zählenden Pfarrei Seelsorger ist, bringt eine erhöhte Abhängigkeit von solch' wohlwollenden Hilfsstruppen mit sich. Das treue Ausharren der alten, sei zugleich eine Anregung für das Erstehen neuer Mitarbeiter!

Es wäre wünschenswert, daß uns noch mehr kleinere Notizen aus dem Gebiete der praktischen Theologie und kirchliche Nachrichten von einiger Bedeutung eingelaufen würden. Wir appellieren in diesem Sinne an die geistliche Charitas des Hochw. Klerus, vor allem unseres Bistums! — Schon öfters wurde der Wunsch geäußert, die „K.-Z.“ möchte auch teilweise den Charakter eines Sprechsaals für die Geistlichkeit annehmen und dieser Wunsch wird lebhaft befürwortet vom Hochw. Bischof Leonhard. Wie viel des Anregenden könnte man hiedurch unserm Leserkreise bieten! Wir geben uns der Hoffnung hin, es werde dies im Jahre 1897 wenigstens durch einen entschiedenen Anfang verwirklicht werden!

Redaktion und Expedition.

Glaube und Wissenschaft.

Quænam relatio intercedat inter scientiam et fidem, inter philosophiam et theologiam et errores diversi circa doctrinam catholicam versantes.

Dritte bischöfliche These für 1895.

(Konferenzarbeit von Hochw. Herrn Martin Pfister, Missionspfarrer in Bellinzona.)

Ad statum quæstionis.

Der Mensch bedarf zur Erfüllung seines Lebensberufes der Erkenntnis des Wahren. Zu diesem Zwecke hat Gott dem Menschen zwei Erkenntnisquellen eröffnet: die eine ist dem Menschen von Natur aus eigentümlich und angeboren — die Erkenntnis der Vernunft; die andere übersteigt die natürliche Befähigung der Vernunft, ist eine Erkenntnis durch göttliche Belehrung. Erstere gehört der Ordnung der Natur an, hat in den natürlichen Fähigkeiten des Menschen ihren Ursprung, aber auch ihre Schranken, ist eine Erkenntnis durch innere Vernunftgründe. Das auf diesem Wege Erkannte nennen wir Wissen oder Wissenschaft. Letztere — die Erkennt-

nis durch göttliche Belehrung — gehört der übernatürlichen Ordnung der Gnade an, wird dem Menschen von außen angeboten, überschreitet inhaltlich das natürliche Wissensgebiet und findet ihre Schranken nicht in dem natürlichen Erkenntnisvermögen des Menschen, sondern im Plane der göttlichen Weisheit, inwiefern und inwieweit nämlich diese die Offenbarung einer Wahrheit für das Heil der Menschen als dienlich erachtet. Da für diese Erkenntnis das Kriterium der Wahrheit nicht auf inneren Vernunftgründen, sondern auf der Auktorität des offenbarenden Gottes beruht, so ist sie ihrem Wesen nach nicht Wissen, sondern G l a u b e n. Obwohl nun Wissenschaft und Glaube auf zwei verschiedenen Erkenntnisprinzipien beruhen und insofern ihre eigenen Wege wandeln, so ist es doch nicht möglich, daß beide sich gegenseitig ignorieren oder als landfremde Wesen behandeln und nichts miteinander zu schaffen haben. Der Berührungspunkte sind zu viele, als daß sie nicht, mit oder wider Willen, sich gezwungen sähen, sei es freundlich oder feindlich, zu einander Stellung zu nehmen. Die Geschichte gibt uns hiefür die treffenden Belege an die Hand; denn sie erhärtet die Thatsache, daß der christliche Glaube im Verlaufe einer vielhundertjährigen Wirksamkeit an der Wissenschaft wohl eine aufrichtige und wohlwollende Freundin, aber nicht minder auch eine mehr oder weniger ergrimimte Gegnerin gefunden hat. Und es ist letzteres besonders in unseren Tagen der Fall, wo Unwissenheit und böser Wille so gern sich gegen den Glauben erheben und ihn anklagen, er stelle sich nicht günstig zur Wissenschaft, — wo man uns so gern mit ägyptischen Mumien vergleicht, die, in Binden eingeschürzt, unbeweglich im Grabe ruhen, in welches kein Strahl des belebenden Lichtes hineindringt, und der Glaube so vielen ein Ammenmärchen geworden ist, gut allenfalls für jene Völker, die noch in der Finsternis des Aberglaubens wohnen; aber unnütz, ja sogar schädlich für die Anforderungen der Wissenschaft, für das Leben der gebildeten Menschheit.

Diesen falschen Anschauungen gegenüber ist also das wahre Verhältnis zwischen Wissen und Glauben fortzusetzen. Nach der Glaubensnorm des Vaticanums de fide stellen wir folgende These auf:

Weit entfernt davon, daß Wissenschaft und Glaube einander widersprechen, fördern sie sich vielmehr gegenseitig.

In der aufgestellten These sind also zwei Wahrheiten ausgesprochen:

- I. Wissenschaft und Glaube widersprechen sich nicht, sondern
- II. Fördern sich vielmehr gegenseitig und zwar
 - A. Die Wissenschaft den Glauben und
 - B. Der Glaube die Wissenschaft.

I. Es kann keinen wirklichen Widerspruch geben zwischen Glauben und Wissenschaft.

Glaube und Wissenschaft haben, wie wir gesehen, beide dieselbe Aufgabe, den Menschen die Wahrheit zu lehren. Nun gibt es allerdings ein großes Gebiet von Wahrheiten, die an sich nur wissenschaftliche Wahrheiten sind und zur Offenbarungswahrheit keine unmittelbare Beziehung haben, wie beispielsweise die mathematischen und viele naturwissenschaftliche Wahrheiten. Ob diesbezügliche Fragen von der Wissenschaft in diesem oder jenem Sinne gelöst werden, ist für den Glauben ohne Belang.

Anderz verhält es sich mit jenen Wahrheiten, welche gleichzeitig Gegenstand der göttlichen Offenbarung und der wissenschaftlichen Forschungen sind. Solcher Wahrheiten gibt es aber sehr viele. Gerade die hervorragendsten Wissenschaften wie Philosophie und Naturwissenschaft können ihre fundamentalsten Lehrsätze nicht aufstellen, ohne mit dem Glauben auf einem teilweise gemeinsamen Arbeitsfelde zusammenzutreffen. Die so grundlegenden Lehren über Gott und Welt, über Natur, Ursprung und Endziel der Dinge, über Seele und Unsterblichkeit u. s. w. sind nicht bloß wissenschaftliche Fragen der Philosophie und Naturgeschichte, sondern zugleich Hauptwahrheiten der göttlichen Offenbarung. Die Astronomie versucht es, auf Grund der physikalischen und chemischen Geseze die Bildung und Bewegung der Himmelskörper zu veranschaulichen; die Geologie übernimmt es, die Erdrinde zu durchsuchen und aus den sedimentären Bildungen und fossilen Ueberresten der ältesten Organismen eine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Erde und ihrer Bewohner zu schreiben; die Archäologie forscht nach den ersten Spuren menschlichen Daseins und ältesten Kulturlebens, um uns auf Grund ihrer Funde die Urgeschichte der Menschheit zu erzählen. Ueber all' dieses berichtet uns aber auch die göttliche Offenbarung auf den ersten Blättern ihrer hl. Bücher.

In Hinsicht auf diese Wahrheiten, welche zugleich Gegenstand des Glaubens und der Wissenschaft sind, kann es nach der Lehre der hl. Kirche keinen wirklichen Widerspruch geben zwischen Glauben und Wissen; was jedem vernünftig denkenden Menschen leicht einleuchten muß, da ja derselbe Gott, welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingießt, dem menschlichen Geiste auch das Licht der Vernunft gegeben; unmöglich kann aber Gott sich selbst widersprechen, noch kann jemals etwas wahr und falsch zugleich sein. Jeder derartige Widerspruch ist deshalb leerer Schein und hat darin seinen Grund, daß man entweder die Glaubenslehren, sei es aus Uebereilung oder gar aus Bosheit, nicht im Sinne der Kirche versteht und auslegt oder aber eingebildete Meinungen und Hypothesen für das Ergebnis vernünftigen

Denkens ansieht. Bezüglich des ersten Grundes wolle man sich vergegenwärtigen, wie häufig absichtlich oder unabsichtlich von Irr- und Ungläubigen die Dogmen und Gebräuche der Kirche entstellt und falsch gedeutet werden, um dann gegen diesen vermeintlichen religiösen Irrwahn mit den Waffen einer spottenden und höhrenden Kritik ins Feld zu ziehen. Ein ganz undurchdringlicher Wall von Vorurteilen und irrigen Ansichten über Lehre und Institution der Kirche umgibt die Geister im feindlichen Heerlager. Wäre dieser Irrtum immer nur eine bona fides, so ließe sich mit den Waffen der Wahrheit und Belehrung erfolgreich dagegen ankämpfen; aber zumeist hat es hier die katholische Wahrheit mit einer im Kirchenhaffe verhärteten Bosheit zu thun, die durch unwiderlegbare Klarstellung der Wahrheit in zornigem Widerspruch sich noch mehr erbittert.

Welche Bewandnis hat es anderseits mit dem, was der Zeitgeist und die moderne Wissenschaft unfehlbare Resultate der Wissenschaft zu nennen belieben? Wie viele Systeme wurden schon aufgestellt und sind längst vergessen; wie viele, wie man wähnte, unfehlbare Aussprüche, hat die öffentliche Meinung auf den Schild gehoben, aber auch zu Grabe getragen! Heute wird eine Lehrmeinung als große Errungenschaft der freien Forschung angepriesen, morgen sind es hochgepriesene Vertreter derselben Wissenschaft, welche diese große Errungenschaft in die Kumpelkammer für überlebte und abständige Lehrmeinungen zurücklegen. Heute kann der Mensch bei Fichte und Hegel zur stolzen Ueberzeugung gelangen, daß er die Gottheit selbst ist, morgen soll er wiederum von der Höhe der Gottheit herabsteigen bis zum niedern Erdenstaube und von Büchner und Vogt die große „Wahrheit“ vernehmen, es sei eine tolle Einbildung des Menschen gewesen, zu glauben, sie seien etwas mehr als Erde und greifbarer Stoff, daß es auch einen Geist und eine Seele gebe, sei eine wahnwitzige Erfindung betrügerischer Menschen, in der Welt gebe es nichts als Kraft und Stoff.

(Fortsetzung folgt.)

St. Thomas-Akademie zu Luzern.

(Eingefandt.)

Die dritte öffentliche Sitzung der Luzerner Thomas-Akademie vom 8. Dezember wurde im großen Saale des Priesterseminars mit einem Liede zu Ehren des göttlichen Geistes eröffnet.

In seinem Eröffnungswort erinnerte Hochw. Herr Präsident Professor der Philosophie und Kanonikus M. Kaufmann an die Adventszeit, in der die Kirche auf die in Christus gekommene persönliche göttliche Weisheit hinweist. Schon Plato erwartete diesen höhern Lehrer einer höhern himmlischen Weisheit. Eine hervorragende Liebhaberin der wahren, christlichen Weisheit war die Patronin der Philosophen, die hl. Martyrin Katharina von Alexandrien, deren Andenken im eben verflossenen Monate die Kirche gefeiert hatte. Die Weisheit der hl. Katharina ist auch die Weis-

heit der hl. Kirchenlehrer, z. B. eines hl. Thomas von Aquin, die Weisheit des gegenwärtigen Papstes Leo XIII., in dem Philosophie und Theologie in so herrlicher Weise sich verbündet haben. Diese Weisheit Leo's XIII. erstrahlt dann auch in seinen Enzykliken, auch wieder in seinem neuesten Rundschreiben von der Einheit der Kirche.

Ueber diese Enzyklika de unitate ecclesiae referierte nun einlässlich Hochw. Herr bischöflicher Kommissar Regens Dr. Segesser.

In interessanter Sprache wies Referent nach, daß dieses Rundschreiben in der Geschichte des gegenwärtigen wie der frühern Pontifikate nicht vereinzelt dastehe. Ähnliche Rundgebungen waren auch zur Zeit Gregors XIII., Benedikts XII. und Pius IX. erfolgt. Leo XIII. hatte schon im Anfang seines Pontifikats in einem Schreiben an Kard. Nina es als eine seiner Sorgen bezeichnet, eine Wiedervereinigung der getrennten Brüder herbeizuführen. Und nun folgten sich Jahr für Jahr bezüglich Akten. So namentlich anlässlich seines Bischofsjubiläums das päpstliche Schreiben Praeclara, in dem er seinem Schmerz über die Trennung rührenden Ausdruck verlieh. Den Schismatikern des Orients versprach Leo, sie bei ihren alten ehrwürdigen Riten zu belassen. Er läßt seine Sorge angeheißen während seines Pontifikats dem Patriarchate von Babylon, den Thomaschristen in Indien, den Armeniern, den Maroniten im Libanon, den Slaven, den Protestanten, den Engländern. Die Krone dieser Bemühungen des Papstes ist aber die Enzyklika über die Einheit der Kirche.

Den zweiten und Hauptteil des Vortrages des verehrten Referenten bildete nun die Gliederung und einlässliche Inhaltsangabe des päpstlichen Rundschreibens. Von einer weitem Berichterstattung kann aber in der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ schon deswegen Umgang genommen werden, weil von Nr. 28 bis 38 des genannten Blattes der lateinische Wortlaut der Enzyklika gebracht worden.

Das überaus lichtvolle Referat wurde vom Präsidenten bestens verdankt und den Akademikern die Lektüre und das Studium des bedeutenden Aktenstückes auf das angelegentlichste empfohlen.

Mit den gewöhnlichen Mitteilungen über die neueste thomistische Litteratur und mit Gebet wurde die anregende Sitzung geschlossen.

„Der Klostervogt“

oder

die Klosterartikel im schwyzerischen Verfassungsentwurfe.

(Art. 28, 29, 30)

in rechtlicher, kirchlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung gewürdigt von Dr. C. Eberle, an der Versammlung Schweiz. Sozialpolitiker in Zürich am 21. Dezember 1896.)
(Aus dem „St. Galler Volksblatt.“)

Die gegenwärtige Verfassung des Kantons Schwyz enthält folgende Artikel:

Art. 20. „Die bestehenden Klöster genießen

den Schutz des Staates und stehen unter dessen Aufsicht.“

Art. 22. „Den Klöstern ist der Ankauf und Verkauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, ohne Bewilligung des Kantonsrates untersagt.“

Art. 23. „Im Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.“

Diese Artikel haben auch im neuen Verfassungsentwurfe unter Art. 28, 29, 30 unveränderte Aufnahme gefunden. Die katholischen Tagesblätter haben diese die kirchlichen Institute mehr als bevormundenden Bestimmungen bereits aufs schärfste verurteilt. Die ehrwürdigen Stifte selbst — Einsiedeln, die Frauenklöster Au, St. Peter in Schwyz und das Kloster in Muotathal — haben bereits zweimal den Verfassungsrat eindringlich ersucht, diese Artikel, welche den Klöstern eine Ausnahmestellung anweisen, zu streichen. Aber bis jetzt umsonst, da sie in erster Lesung stehen blieben. Auch das Priesterkapitel gelangte mit einer gleichen Bitte an den Verfassungsrat — Es ist daher gewiß der Mühe wert, daß auch die Vereinigung Schweiz. Sozialpolitiker einen solchen kirchenfeindlichen Anlauf eines katholischen Kantons der Urschweiz, der mit Recht stolz auf seine Vergangenheit ist, zum Gegenstand ihrer Besprechungen macht, und das um so mehr, als es noch möglich ist, denselben zu beseitigen.

Da die genannten drei Klosterartikel selbst ein unfirchliches und ganz unkatholisches Gepräge haben und dasselbe auch dem Verfassungsentwurfe aufdrücken, so wollen wir zur Würdigung derselben, sowie zur Beurteilung des Verfassungsentwurfes und der Stellung des katholischen Schwyzervolkes zu einem solchen Gesetze folgende zwei Fragen beantworten:

I. Was ist von den sogenannten drei Klosterartikeln (Art. 28, 29, 30) des schwyzerischen Verfassungsentwurfes zu halten?

II. Darf das katholische Volk eine Verfassung annehmen, welche derartige Bestimmungen enthält?

I.

Was ist von den sogen. drei Klosterartikeln (Art. 28, 29, 30) des schwyzer. Verfassungsentwurfes zu halten?

Um diese Artikel ins richtige Licht zu stellen, wollen wir jeden derselben vom rechtlichen, volkswirtschaftlichen und kirchlichen Standpunkte genauer beleuchten.

A.

Art. 28 bestimmt: „Die bestehenden Klöster genießen den Schutz des Staates und stehen unter dessen Aufsicht.“

Der erste Teil dieses Artikels ist ganz korrekt und unanfechtbar, aber überflüssig; der zweite Teil desselben,

welcher die bestehenden Klöster „unter die Aufsicht des Staates stellt“, ist durchaus verwerflich. Jeder Bürger soll den Schutz des Staates genießen. Nur verwahrloste Minderjährige und Sträflinge stehen unter besonderer staatlicher Aufsicht.

1. In rechtlicher Beziehung enthält dieser Verfassungsartikel in seiner zweiten Hälfte eine Rechtsverletzung. Denn

a) eine Klostergemeinschaft — abgesehen von den bezüglichen Rechten der einzelnen, mit Rechtsbefugnissen ausgestatteten Individuen — ist dem Staate gegenüber, der sie als solche anerkennt,¹⁾ eine moralische Person und ein moralisches Subjekt und erfüllt als solche bürgerliche Pflichten, z. B. die Steuerpflicht.

Daraus ergibt sich, daß es eine offene Rechtsverletzung ist, sie im übrigen nicht als moralisches Rechtssubjekt behandeln zu wollen und ihr einen entsprechenden Rechtsbefugnis und eine gleiche Rechtsübung zu versagen.

b) Der betreffende Artikel stellt notorisch die Klöster unter staatliche Aufsicht. Nun aber ist ein solcher Rechtseingriff des Staates nur im Betretungsfalle verletzter Rechtspflicht gerechtfertigt. Eine solche liegt aber offenbar nicht vor und folglich ist ein derartiger Eingriff des Staates eine Kompetenzüberschreitung und ein Unrecht.

c) Uebrigens entbehrt ein solches Vorgehen des Staates auch jedes stichhaltigen politischen Motiv. Denn ein solches Vorgehen des Staates wäre entweder in materieller oder in moralischer Beziehung zu rechtfertigen. Nun aber trifft es in keinem von beiden zu. Denn

2. Was die materielle Beziehung betrifft, so widerspricht zunächst die Thatsache der Erfahrung einer solchen Voraussetzung. Denn die Klöster fallen nicht dem Staate zur Last, sondern entlasten ihn durch ihr charitatives Wirken. Die Hunderte, die an der Klosterpforte ihr Stück Brot und ihre Suppe holen, brauchen jedenfalls nicht an die Staatsschüssel zu appellieren, um ihren Hunger zu stillen.

Sodann zeigt die Erfahrung, daß die Klöster in ihrem eigenen Interesse die ökonomische Verwaltung ihrer Güter in möglichst erfahrene Hände legen, wie sie das schon der Selbsterhaltungstrieb lehrt. Mancher Staats- und Gemeindehaushalt könnte zweifelsohne bei einem Einsiedler- oder andern Klosterökonom, resp. -Ökonomin in Bezug auf Ersparnisystem noch manches lernen. Man vergesse doch nicht den Satz, daß das eigene Interesse durchschnittlich die beste Wahrung gewährt.

Uebrigens erlauben wir uns noch zu bemerken, daß in Bezug auf die Verwaltung der Güter eines Klosters in dem

¹⁾ Art. 31 (bisher § 24): „Die Klöster sind am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie ihr Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger zu allen Steuern verpflichtet.“ Art. 27 (bisher § 13): „Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benützung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen.“

Mönche und in der Renne noch ein anderes Postulat sich geltend macht, welches energischer vorbeugt als staatliche Aufsicht und polizeilicher Zwang, nämlich die Gewissenspflicht des Gelübdes der heiligen Armut. *Monachus non acquirit sibi sed monasterio.* Der Erwerb des Mönches gehört nicht ihm, sondern dem Kloster. Die persönliche Rücksicht ist von vorneherein ausgeschlossen.

Wenn diese Garantien nicht genügen, müßte man auch jeden andern Staatsbürger unter gleiche Aufsicht stellen, denn als physisches Individuum bietet er hier nicht mehr Garantie, als das moralische Individuum einer Klostergemeinde.

3. Was die moralische Beziehung betrifft, untersteht ja das klösterliche Individuum den staatlichen Gesetzen und auch den Strafgesetzen so gut wie jedes andere und kann also von der staatlichen Gewalt nötigenfalls belangt werden.

Sodann berechtigt die Erfahrung gewiß nicht, den Klöstern hier ein Mißtrauen entgegen zu bringen. Was das Stift Einsiedeln und was die Klosterfrauen in der Au, in Schwyz und in Muotathal bislang gethan haben, liegt offenkundig vor jedes Augen und braucht also nicht als eine Art Geheimnisthuerei behandelt zu werden.

Ein solcher Gesetzesparagraph ist geradezu eine Ungerechtigkeit, denn

er degradiert die Klosterleute einfach zu Bürgern zweiten Grades;

er beschränkt die Freiheit weit mehr, als das Wohl des Staates und des Gemeinwesens es erheischt, schließt also einen unzurechtfertigenden Uebergreif in sich;

er ist ein anstößiges Mißtrauensvotum gegen die Kirche und ihre religiösen Orden;

er greift in die Rechte der Kirche ein, welcher die Klostergemeinden zunächst und *jure proprio* unterstehen. Das Konzil von Trient erklärt ausdrücklich, daß die Klöster und ihr Eigentum einzig und allein der kirchlichen Aufsicht unterstehen und in der 20. Thesiss des Syllabus ist klipp und klar der Satz verworfen: „*Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.*“ „Die Kirchengewalt darf ihre Amtsbefugnis nicht ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsregierung ausüben.“

So hindert dieser Artikel die Freiheit der Kirche; er ist die reinste Cäsaropapie. Denn er unterstellt die Kirche in Bezug auf die Klöster der Aufsicht des Staates;

er hemmt die Freiheit der Kirche in Bezug auf die religiösen Orden, da die Kirche stets die Genehmigung des Staates einholen müßte und dieser durch Verweigerung sie in ihrem segensreichen Wirken hindern könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Unter dem Patronate der Bischöfe von St. Gallen, Basel-Lugano und Chur und des apostolischen

Administrators des Kantons Tessin hat sich ein internationaler Verein zum Schutze außerhalb des Familiensitzes beschäftigter Mädchen gebildet. In jeder Stadt vereinigen sich Damen zu einem Lokalkomitee; das Lokalkomitee des Kantonshauptortes ist Kantonal Komitee, das von Luzern Zentralkomitee für die Schweiz. Der Bericht über die Vereinsthätigkeit erscheint alljährlich in den Piusannalen.

Solothurn. (Eingef.) Die Kathedrale St. Urs besitzt nun eine neue herrliche Orgel, erstellt von Hrn. Orgelbauer *Ruhn* in Männedorf nach dessen patentiertem System der Röhrenpneumatik mit freiliegenden Membranen. Das Werk hat 45 klingende Register und vier Manuale; der Spieltisch ist mit allen Einrichtungen, die bei größern Orgeln jetzt angebracht werden, ausgestattet. Montag den 21. Dezember 1896 fand die Expertise statt durch Se. Gnaden Abt *Columban* von Einsiedeln, Musikdirektor *Lutz* von Zürich, Domkapellmeister *Stehle* von St. Gallen, Universitätsprofessor *Dr. Weber* von Zürich und Domherr *Walther*. Einstimmig lautete das Urteil dahin, daß das Werk ausgezeichnet gelungen sei.

Luzern. Kessbühl. Kirchenbaulotterie. (Mitget.) Den Hochw. Herren Geistlichen, welche zur Zeit Lose unserer Kirchenbaulotterie von uns erhalten haben, bringen wir zur Kenntnis, daß die Ziehung vorläufig auf Ende Februar angesetzt worden ist. Das Nähere wird seiner Zeit noch bekannt gemacht werden.

Leider sind uns von Seiten der Hochw. Herren, an welche wir notgedrungen Lose gesendet, außer Erwarten viele Refusés zugekommen, was teilweise wohl begründet sein mochte. Wir bitten aber dringend, jene Hochw. Mitbrüder, welche ihre Lose noch in Händen haben, sie nicht auch noch zu refusieren, sondern uns baldmöglichst den eigentlich nicht so großen Betrag zustellen zu wollen, damit wir unser Rechnungswesen bereinigen können. Allen Hochw. Herren, welche unsere Sendungen wohlwollend angenommen und bereits reguliert haben, und besonders jenen, die noch in anderer Weise uns die schwere Aufgabe erleichtert haben, sprechen wir unsern innigsten Dank aus!

Joh. Stalder, Pfarrer.

Aargau. Im Rechenschaftsbericht des aargauischen Regierungsrates pro 1895 liest man unter der Rubrik „Katholisches Kirchenwesen“ unter Anderm Folgendes:

„Bezüglich der von der Erziehungsdirektion zum Bericht und Antrag überwiesenen Frage, welche katholisch-theologischen Fakultäten sich als Studienorte für aargauische Stipendiaten an Hand der bezüglichen Gesetzgebung empfehlen, und ob sich hiezu auch die theologischen Fakultäten von *Sunsbruck*, *Sichstätt* und *Freiburg im Uechtland* eignen, wurde beschlossen (von der katholisch-theologischen Staatsprüfungskommission), der Erziehungsdirektion zu antworten, es seien den theologischen Stipendiaten als Studienorte *Freiburg i/B*, *Tübingen*, *Würzburg*, *München* und *Bonn* im Auslande und die theologische Lehranstalt in *Luzern*

und die Universität *Freiburg* in der Schweiz zu empfehlen, letzterer Studienort jedoch mit der Restriktion, daß die Theologiestudierenden nur einen Theil ihrer Studien daselbst absolvieren dürfen. Als Studienorte werde ausgeschlossen *Sichstätt* und *Sunsbruck*.“

„*Immerhin*“, bemerkt sarkastisch das „*Badener Volksblatt*“, „wollen wir konstatieren, daß die aargauischen Stipendiaten, welche Theologie studieren wollen, gegenwärtig doch etwas mehr Freiheit genießen als früher. Im Zeitalter *Augustin Kellers*, in den sechziger Jahren, hatten sie fast nur die Wahl zwischen *Tübingen* und *München*. Damals war sogar die staatliche Universität *Freiburg* im liberalen Großherzogtum *Baden* verboten. Heute ist also der Bann über *Freiburg* i. B. aufgehoben; auch *Würzburg* gehört heute zu den erlaubten Lehranstalten.

Man sieht also, daß der aargauische Kulturstaat in den letzten 20—30 Jahren doch einige Fortschritte in der Gewährung der Freiheit gemacht hat. In weitem 20 bis 30 Jahren kommen wir vielleicht doch noch zur vollen Freiheit.“

Freiburg. Dem derzeitigen Rektor der Universität *Freiburg*, *Herrn Prof. Gremaud*, bezw. der Universität selbst, ist von Seiten des hl. Stuhles unter Datum des 14. Dez. folgendes Schreiben zugegangen: Hochgeehrter Herr! Indem Se. Heiligkeit der hohen Befriedigung Ausdruck geben will, welche das Wirken Ihrer Universität in Wissenschaft und Religion Ihr gewährt, hat Sie den derzeitigen Rektor der Universität mit einer besonderen Auszeichnung bedacht. Der hl. Vater sendet daher Ihnen, dem gegenwärtigen würdigen Rektor dieser verdienstvollen Anstalt, Insignien in Gestalt einer goldenen, auf der Brust zu tragenden Medaille samt goldener Kette. Es gereicht mir zur hohen Freude, Ihnen diese Ehrung zur Kenntnis zu bringen und ich bitte Sie zugleich, meine persönlichen Glückwünsche zu dieser wohlverdienten Auszeichnung entgegenzunehmen und bin in vollster Hochachtung Ihr ergebenster Diener *Kard. Rampolla*.

Tessin. Der heilige Stuhl ernannte den Domherrn *Castella*, der seiner Zeit nach dem Tode von Erzbischof *Lachat* Kandidat war für den Bischofsstiz, zum Erzpriester der Kathedrale von *San Lorenzo in Lugano*.

Italien. Rom. Annäherungen zwischen *Vatikan* und *Quirinal*. Die „*Rölnische Volkszeitung*“ berichtet von einem bemerkenswerten Zeichen einer Annäherung des Papsttums an das italienische Königtum. Dem Papste *Leo XIII.* sei es gelungen, das *Franziskanerkloster* in *Affisi*, das nach der Aufhebung des Kirchenstaates Eigentum der dortigen Gemeinde geworden war, zurückzuerlangen. In den nächsten Tagen werde König *Humbert* ein Dekret unterzeichnen, durch das in Folge der Bestimmungen des Garantiegesetzes *Kloster* und *Basilika* als besonderes Eigentum des Papsttums anerkannt werden. Der Papst werde die Stadtverwaltung in *Affisi* entschädigen, indem er ein Haus ankaufe und es ihr übergebe.

— Florenz. Kardinal Bausa erschien am 19. Dez. bei dem König und der Königin, um seine Huldigung darzubringen. Die Audienz dauerte 40 Minuten.

Frankreich. Das Jahr 1896 war verhältnismäßig reich an katholischen Kongressen in Frankreich. Zwei geistlichen Kongressen folgte die erste General-Versammlung der französischen Katholiken zu Reims, eine Veranstaltung, in deren Zustandekommen man unzweifelhaft einen Aufschwung des katholischen Lebens in unserm Nachbarlande zu erkennen hat. In den Berichten über diese Versammlung wurde entschuldigend hervorgehoben, daß man in Frankreich auf diesem Gebiete noch nicht die Erfahrungen habe, wie anderwärts. Organisation, Verlauf und Wirkung des Kongresses bestätigten dies. Viel mehr aber noch trat die Unerfahrenheit — in Verbindung mit hochgespanntem gutem Willen — hervor auf dem eben beendeten „antifreimaurerischen, anti-semitischen, sozialen National-Kongress der christlichen Demokratie“ zu Lyon.

— Paris. Man schreibt dem Wiener „Waterland“: Im Pariser Gemeinderat klagte Giron, daß von 225,000 schulpflichtigen Kindern in Paris nur 131,000 die an der Entchristlichung arbeitenden öffentlichen Schulen besuchen, 18,000 bis 20,000 ohne Schule aufwachsen und, was „noch schlimmer“, 68,000 (in Wahrheit über 70,000) die kirchlichen Schulen besuchen. Dabei komme ein Schüler der öffentlichen Volksschulen auf 164 Fr. jährlich zu stehen.

Portugal. Lissabon. Am 8. Mai 1897 sind es 300 Jahre, daß P. Franciscus Suarez, der berühmte Theologe (Dr. eximius) den Lehrstuhl der Theologie in Coimbra bestieg und nicht wenig zum Glanze dieser Universität beitrug. Obwohl Spanier von Geburt (geb. 5. Jan. 1548 in Granada) brachte er die besten Jahre seines Mannesalters in Portugal zu, wo er auch (in Lissabon) am 25. September 1617 verstarb. Die theologische Fakultät in Coimbra beschloß, den bevorstehenden dreihundertjährigen Jahrestag feierlich zu begehen und zu diesem Zweck 1. die Archive der Universität sorgfältig zu untersuchen betreffs aller auf den großen Theologen bezüglichen Dokumente; 2. dieselben mit Unterstützung der Regierung als Jubiläumsgedenkbuch zu veröffentlichen und 3. ein Exemplar allen bedeutendern theologischen Anstalten und Bibliotheken der Welt zu übersenden.

Kleinere Mitteilungen.

Wer ist ein Proletarier? Diese Frage, wer ein Proletarier, d. h. ein völlig Besitzloser sei, hat einst der Fürstbischof von Wien, Doktor Gruscha, Generalpräses der kath. Gesellenvereine Oesterreichs, in einer Versammlung der Katholiken Wiens, aufgeworfen. Und er hat sie auch sogleich, wie folgt, beantwortet: Nicht der Bettler an sich ist ein Proletarier, denn dieser kann Religion und Glauben haben und ist dann in seiner Armut noch reich zu nennen. Ein Proletarier ist aber jener, bei dem die leibliche Armut mit

der Armut der Seele sich verbindet. Ein wahrer Proletarier ist jener, dem man seinen Gott und seinen Glauben aus dem Herzen gestohlen und den man dadurch gänzlich arm und unglücklich, für jede Empörung, für jede Revolution gefügig gemacht hat.“

Zur Badener Disputation von 1526. Ueber dieselbe hat in neuerer Zeit David Kitt in „Beleuchtung der Vorurteile wider die katholische Kirche. Von einem protestantischen Laien Zürichs. Erster Band. Zweite Abteilung. 3. Auflage. Luzern, 1843“, S. 51 ff. gut referiert.

Gedruckte Quellen sind die Akten der Disputation, herausgegeben von Murner 18. Mai 1527 und von demselben „Ein worhafftiges verantworten der hochgelerten Doctores und Herrn, die zu Baden vff der Disputation gewessen sint“, ca. 1526, gegen eine bezügliche Schmähchrift Zwingli's.

Außer Eck waren auch der Barfüßer Lektor Murner von Luzern und der österreichische Hofrat Faber mit den protestantischen Theologen zur Disputation zusammengekommen. Doch die beiden letztern traten nur schriftlich gegen den abwesenden Zwingli auf. Dieser wehrte sich mit Schmähungen nicht nur gegen die Genannten, sondern auch gegen andere in Baden antwesend gewesene katholische Theologen, wie Dr. Jakob Lempp, v. Prof. der Theol. in Tübingen. Murner, Verantwortung, S. 9 und Akten, Blatt Oq.

So hat Knöpfler, Kirchengesch., Freiburg i. B., 1895, S. 521 diesen als Disputator neben Eck und Faber gestellt und darob Murner vergessen.

Lempp war nach Möhler-Gams, Kirchengeschichte, III., Regensburg (Manz), 1869, Seite 69 f. aus Steinheim, hatte früher den Humanisten Reuchlin gegen die Kölner Theologen verteidigt und auch Melancthon unter seine Schüler gezählt, aber widersetzte sich am meisten der Einführung der Reformation in Tübingen. Er starb 1532. In Baden fand sich dieser bedeutende Mann ein als einer der Gesandten des Bischofs Christof von Basel und unterschrieb die „Schlußreden“ oder die Thesen Eck's. Darum der Zorn Zwingli's und die Bemerkungen Murners.

Der Katholizismus in Australien. In Sidney wurde am 27. September die bedeutend erweiterte Marienkirche im Stadtteil Nord-Sidney vom Kardinal Moran feierlich neu geweiht. Der Kardinal pries in seiner dabei gehaltenen Ansprache die Verdienste der Gesellschaft Jesu um die Kirche. Die Marien-Gemeinde wird nämlich von Priestern der Gesellschaft Jesu pastoriert. Als die Jesuiten vor 18 Jahren nach Sidney kamen, gab es hier für die Katholiken nur eine Kirche, eine Schule und ein Kloster; jetzt besitzen sie sechs Kirchen, zwei Klöster und zahlreiche Schulen. Am 30. Aug. hatte der Kardinal in Westmead bei Parramatta, dem Obst- und Frucht-Garten von Sidney, ein vom Vinzenz-Verein errichtetes Waisenhaus für Kinder aller Bekenntnisse eröffnet. Bei der Feierlichkeit wurden von den Vertretern der Behörden die großen Verdienste des katholischen Klerus, sowie der katholischen Orden und Vereinigungen um die Armen- und Krankenpflege in Sidney und dessen Umgebung

mit warmen Worten anerkannt. Die Zahl der Katholiken in den sieben australischen Kolonien beträgt gegenwärtig rund 800,000; sie unterstehen sechs Erzbischöfen und 16 Bischöfen mit dem Kardinal-Erzbischof von Sidney als Primas an der Spitze. Die verhältnismäßig große Zahl der Diözesen ist durch die weite Ausdehnung des Landes bedingt. Die ersten katholischen Geistlichen, die nach Australien kamen, waren einige irische Priester, die als Sträflinge wegen Beteiligung an der Erhebung von 1798 nach Australien deportiert wurden. Einer derselben wurde im Jahre 1803 freigelassen und durfte bis 1808 die Seelsorge üben. Von 1809 bis 1817 war kein katholischer Priester in Australien. Der im Jahre 1817 dorthin gekommene Erzpriester Jeremiah O'Flinn wurde nach einigen Monaten ausgewiesen, weil er kein Zulassungsschreiben der englischen Regierung aufweisen konnte. Erst im Jahre 1820 wurde eine regelrechte Organisation der katholischen Kirche in Australien mit Genehmigung der Regierung begründet durch den Erzpriester John Joseph Terry in Sydney; doch waren den katholischen Geistlichen allerhand Beschränkungen auferlegt: es war ihnen u. a. verboten, in den staatlichen Schulen und Waisenhäusern Unterricht zu erteilen und Angehörige der anglikanischen Kirche zum Katholizismus zu bekehren. 1830 wurde Dr. Ullathorne, später Bischof von Birmingham, zum apostolischen Vikar in Australien unter der Supre-

matie des Erzbischofs von Mauritius ernannt; 1834 wurde Dr. Bolding erster Bischof von Sidney mit der Jurisdiktion über ganz Australien; 1842 wurde derselbe Erzbischof, und es folgte die Errichtung weiterer Bischofsitze entsprechend der Ausdehnung der Besiedelung des Landes. Die große Mehrzahl der Katholiken Australiens ist irischer Abstammung. („Köln. Bztg.“)

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Hochwürdige Geistlichkeit wird hiemit an das gemäß päpstlicher Verordnung alljährlich am hl. Dreikönigsfest aufzunehmende Opfer für die Sklavenmission erinnert.
Die bischöfliche Kanzlei.

Litterarisches.

Charitas. Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben vom Charitas-Komitee zu Freiburg im Breisgau. Abonnementspreis jährlich M. 3. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Die größten Arbeiten von Nr. 12 sind: Der Orden der Camillianer oder der Regularkleriker vom Krankendienst. — Das Wirken des Guten Hirten in der Anstalt zu Neresheim. — Der Mädchenschutz auf dem Charitas-tag. — Der Bonifazius-Sammelverein für Waisenhäuser und Kommunikantenanstalten. — Zum Kampf gegen den Alkohol.

Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

**Taufregister, Ehregister, Sterberegister
und Firmenscheine**

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:

Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,

Ditto Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.

Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender

B. Amstalden in Sarnen

76¹⁰ (Obwalden). S20903.

Ewig-Licht

Patent-Guillon (H 1824 Lz.)

ist das beste und vorteilhafteste.

Zur Lieferung empfiehlt sich (66°)

Anton Achermann,

Stiftssakristan, Luzern.

Der hohen Geistlichkeit und den Priester-Seminarien empfehlen wir unser Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
 Muster umgehendst franko! (20⁵²) Aktiengesellschaft F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

➤ Bereits 300,000 Estey-Harmonium in Gebrauch. ➤

Harmonium Estey

à Fr. 325, 400, 575, 635, 725, 950, 1150, 1230, 1800, 2025 etc.

Dieselben sind kaufs-, amortisations- und mietweise erhältlich.

Conlanteste Zahlungsbedingungen. Kataloge versenden gratis.

Ein Harmonium soll nicht nur klingen, sondern sein Klang soll uns im Innersten berühren. Erst dadurch wird die richtige Lust zum Harmonium-Spiel erweckt. — Estey-Harmoniums besitzen diese vorzügliche Eigenschaft.

Alleinige Vertreter für die Schweiz: **Gebr. Hug & Cie., St. Gallen,**
 Zürich — Basel — Luzern — Winterthur.
 Musikalien und Instrumenten-Handlung.

91¹⁰

Im Verlage der Jos. Kösel'schen Buch-
 handlung in Kempten beginnt soeben
 zu erscheinen eine

Neue Subskription

auf die

* Band-
 Ausgabe

der

Bibliothek der Kirchenväter

Auswahl
 der
 vorzüglichsten
 patristischen
 Werke in
 deutscher Übersetzung,
 herausgegeben
 unter der Oberleitung von
 Dr. Valentin Thalhofer.

Vollständig in 80 Bänden.

Jeder Subskribent erhält die 3 letzten
 Bände gratis. Jede Woche erscheint 1 Band.
 Preis des ganzen Werkes brosch. M. 161.60,
 in Ganzleinwand gebd. M. 225.60,
 in Halbfranz gebd. M. 241.60,

bei sofortiger Barzahlung weitere Preis-Ermäßigung.

Jeder einzelne Kirchenvater sowie jeder einzelne Band ist auch einzeln käuflich.

Näheres über diese neue Subskription auf das für jeden Theologen wichtige, von den höchsten kirchlichen Autoritäten auf's wärmste empfohlene patristische Sammelwerk enthält unser **Prospekt** sowie unser **kurzer Bericht** über die „Bibliothek der Kirchenväter“ (32 S.), welcher gratis und franko, ferner unser **ausführlicher Bericht** (112 S.), welcher gegen Einwendung von 20 Pf. durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung zu beziehen ist.

Abonnements auf die „Neue Subskription auf die Band-Ausgabe der Bibliothek der Kirchenväter“ nimmt jede Buchhandlung des In- und Auslandes entgegen.

St. Ursen-Kalender

pro 1897

Preis: 40 Cts.

Reich illustriert.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Buch- & Kunstdruckerei Union.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

Altar-Bouquets, Tabernakel-Kränze etc.

Liefert geschmackvoll arrangiert solid und billigst

Fr. Amrein-Kunz, Blumenmacherin,
 Auw, Freiamt, Aargau.

Kirchenparamente werden ebenfalls solid
 und billigst repariert.

Zeugnisse zu Diensten. 61^o



E. ZBITEK

Neustift

bei Olmütz (Österreich).

Erzeugung heil.
 Gräber, Lourdes-
 u. Fronleichnam-
 altäre. Von Sr.
 Heiligkeit Papst
 Leo XIII. ausge-
 zeichnet. Aner-

kennung der katholisch-theologischen Akade-
 mie in Petersburg, der deutschen Mission in
 Konstantinopel. Als Kunstgegenstand zollfrei.
 Illustrierter Preiskourant franko. 106^o

Im Verlage der Buchdruckerei „Union“ in
 Solothurn ist zu beziehen:

Status Cleri sac. et regul.

der

schweizerischen Bistümer für 1897.

Preis: 30 Cts.

Bei frankirter Einsendung von 85 Cts. ge-
 schieht die Zusendung franko. Postmarken
 werden an Zahlung genommen.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert
 empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst
 franko.

29

Sammelt
 gebrauchte
 Briefmarken
 der Schweiz und fremden Ländern
 selbst die allgeringsten, für
 Hervanbildung armer Knaben,
 die zum geistlichen Stande
 berufen sind. Schöne religiöse
 Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen
 und Informationen adressiere man an Hochw. Rektor
 der Schule Bethlehem, Luzern.